

# Verein zur Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg e. V.

## **SATZUNG --- ENTWURF** abzustimmen in der Mitgliederversammlung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vilsbiburg.
3. Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und geht vom 01.09. bis 31.08.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg. Insbesondere stellt sich der Verein zur Aufgabe,

- a) die Staatliche Realschule Vilsbiburg in ihrem Bestand zu erhalten und ihr Anerkennung zu verschaffen,
- b) bei der schulischen Bildung und charakterlichen Erziehung unterstützend mitzuwirken,
- c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten,
- d) bedürftige Schüler zu fördern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Alle Leistungen des Vereins an die Staatliche Realschule Vilsbiburg erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Landkreis Landshut zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung für die Staatliche Realschule Vilsbiburg gemäß § 10 dieser Satzung zu.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften werden, die bereit sind, dem Vereinszweck gemäß, die Staatliche Realschule Vilsbiburg zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins werden Daten entsprechend § 14 erhoben.

#### § 5

##### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er wird wirksam am Ende des Geschäftsjahres (31.08.). Ein früheres Wirksamwerden des Austritts bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
  - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
  - c) sich ehrenrührig verhalten hat
  - d) den Beitrag nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres entrichtet hat.

Der Ausschluss wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlusserklärung.

4. Auch nach dem Ende der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht der Zahlung der Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres bestehen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes genehmigt.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

6. Nach Ende der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten auf Initiative des Vorsitzenden gelöscht, sofern sie für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins nicht mehr notwendig sind.

## § 6

### Beiträge

Die Höhe der zu leistenden Beiträge liegt im Ermessen der einzelnen Mitglieder. Der in der Beitrittserklärung angegebene Betrag ist bis auf weiteres, und zwar mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, bindend; er kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand in seiner Höhe geändert werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.  
Der Vorstand bildet zusammen mit dem Beirat die Vorstandschaft.
2. Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftswert ab 2.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft erteilt wurde.
3. Vereinsintern soll gelten:  
Ausgaben unter 100,-- € kann der Vorsitzende ohne Rücksprache tätigen. Bei finanziellen Zuwendungen im Sinne des § 14 Abs. 2.3 an Schüler ab 100,-- € ist Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu nehmen. Diese Zuwendungen sind im jährlichen Tätigkeitsbericht aufzuführen und gelten dann zusammen mit dem Überweisungsschein als belegt.
4. Die Zuständigkeit des Vorstands  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Buchführung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Löschung der Kontaktdaten
5. **Amtsdauer des Vorstands**  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur zulässig im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit. Ein Nachfolger ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
7. Vorstand und Beirat halten ausschließlich gemeinsame Sitzungen ab. Es ist ein Protokoll zu führen.
8. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
9. Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
10. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
11. Die Sitzungen der Vorstandschaft können als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.
- a) § 8 Abs. 7 bis 10 gelten analog.
  - b) Abstimmungsergebnisse werden von den Teilnehmern einzeln abgefragt oder andere, geeignete Möglichkeiten genutzt.
  - c) Die Teilnehmer der Videokonferenz achten in ihrer Umgebung auf Einhaltung des Datenschutzes entsprechend § 11 Abs. 1

## § 9

### Beirat

1. Der Beirat besteht höchstens aus sechs Mitgliedern. Dazu gehören von Amts wegen der Schulleiter, die beiden Konrektoren und der Elternbeiratsvorsitzende, sofern nicht bereits als

Vorstandsmitglied gewählt. Außerdem können noch höchstens zwei weitere Vereinsmitglieder in den Beirat gewählt werden.

2. Für die Wahl und die Amtsdauer des Beirates gilt § 8 Ziffer 5 analog. Mitglieder des Beirates, die zu wählen sind, können per Akklamation gewählt werden.
3. Bei Abwesenheit können sie ihr Stimmrecht im Beirat auf ihre Stellvertreter bzw. auf ein Mitglied der erweiterten Schulleitung übertragen. (gehört eigentlich in § 9 z. B. § 9 Abs. 3)
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Schule (§ 2 Vereinszweck) und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.

## § 10

### Schatzmeister, Schriftführer

1. Der Schatzmeister hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln und am Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er führt die Mitgliederdatei.
2. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen.

## § 11

### Vorstand und Beirat

1. Vorstand und Beirat sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Vorstand und Beirat haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Interesse des Vereins entstehen.
4. Vorstand und Beirat bestimmen regelmäßig – gegebenenfalls im Rahmen von Richtlinien der Mitgliederversammlung – die Verwendung der Einkünfte, der sonstigen Zuwendungen und der Vermögenswerte im Sinne des Vereinszwecks. Der Schulleiter ist zu hören.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
  - a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden entgegen,

- b) genehmigt die Jahresabrechnung,
  - c) entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer,
  - d) beschließt über die Satzung und deren Änderungen,
  - e) wählt und entlässt gegebenenfalls Mitglieder des Vorstandes,
  - f) entscheidet endgültig über den Einspruch gegen einen Vorstandschäftsbeschluss, über die Versagung der Aufnahme als Mitglied oder über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde.
  - g) entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung von juristischen Personen, von Personenvereinigungen und Körperschaften richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen dieser Institutionen.
  3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Vilsbiburger Zeitung.
  4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten nach Schuljahresbeginn statt.
  5. Der Vorstand hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
    - a) 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe oder
    - b) die Vorstandschaft
 einen diesbezüglichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung stellt.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  7. Die Mitgliederversammlung kann als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
    - a) § 12 Abs. 1 bis 6 gelten analog.
    - b) Abstimmungsergebnisse werden von den Teilnehmern einzeln abgefragt oder andere, geeignete Möglichkeiten genutzt.
  8. Für die Wahlen wird bestimmt:
    - a) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes per Akklamation einen Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem

Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

- b) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel zu erfolgen. Für die Wahl der beiden Vorsitzenden sind mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Beiräte ist ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Der Schulleiter, beide Konrektoren und der Elternbeiratsvorsitzende gelangen ohne Wahl in den Beirat.
- e) Von der Wahl mit Stimmzetteln kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 14

### Datenschutzgrundverordnung

- 1 Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO:  
Vorsitzender des Fördervereins der Staatlichen Realschule Vilsbiburg  
Amselstr. 6  
84137 Vilsbiburg
- 2 Betroffene sind
  - 2.1 die Mitglieder des Vereins,
  - 2.2 Privatpersonen, die dem Verein Spenden zukommen lassen,
  - 2.3 Personen, die vom Verein finanziell unterstützt werden.
- 3 Verwalten von Daten  
Um die Mitglieder des Vereins zu verwalten und Mitgliedsbeiträge einzuziehen, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.  
Im Einzelnen sind dies:  
Adressdaten, Eintrittsdatum in den Verein, Telefonnummer und Emailadresse, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Bankverbindung
- 4 Aus organisatorischen und rechtlichen Gründen ist es notwendig, Daten von Spendern zu speichern, und zwar Adressdaten, Datum der Spende und Höhe der Spende.
- 5 Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler

- 5.1 Um entsprechend dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins bedürftige Schüler finanziell zu unterstützen, werden Daten von Betroffenen aus 2.3 erhoben, und zwar Namen des Schülers und seiner Eltern, Klasse des Schülers, Bankverbindung, Verwendungszweck und Höhe der finanziellen Zuwendung. Diese Daten werden für die Buchhaltung gespeichert.
  - 5.2 Um die sinnvolle und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel überprüfen zu können, ist es notwendig, eine Begründung für die Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen zu verlangen. Diese Daten werden nur solange gespeichert, bis der Antrag um Unterstützung abgewickelt ist. Danach werden diese Unterlagen vernichtet.
- 6 Zugriff auf die Daten haben der Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister.
- 7 Weitergabe von Daten
- 7.1 Es werden personenbezogene Daten an die Bank weitergegeben, um die Mitgliedsbeiträge der Personen von 2.1 einzuziehen.
  - 7.2 Es werden die für die Überweisung notwendigen Daten an die Bank weitergegeben, um Zuschüsse an Personen von 2.3 auszuzahlen.
  - 7.3 Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Vorstandschaft Kenntnis der Daten von Betroffenen erhalten.
  - 7.4 Ansonsten werden keine Daten an Dritte weitergegeben.
  - 7.5 Gemäß § 11 Absatz 1 sind die Mitglieder der Vorstandschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 8 Datensicherung
- 8.1 Daten von Personen aus 2. werden nur beim Vorsitzenden und beim Schatzmeister des Vereins verwaltet.
  - 8.2 Die personenbezogenen Daten werden digital verarbeitet. Die Zugangskontrolle und die Zugriffskontrolle werden durch sichere Passwörter gewährleistet, die in geeigneter Weise aktualisiert werden.
  - 8.3 Soweit die Daten in Papierform vorliegen, sorgen der Vorsitzende und der Schatzmeister dafür, dass kein Unbefugter Zugang hat.
  - 8.4 Die Löschung der Daten und die Vernichtung der Unterlagen erfolgt datenschutzkonform.
- 9 Online-Konferenzen werden nicht digital aufgezeichnet.

## § 15

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am in Kraft.

Vilsbiburg, .....

..... Christa Seidl, 1. Vorsitzende

..... Heidi Velat, 2. Vorsitzende

..... Sabine Ostermaier, Schatzmeisterin

..... Claudia Geltinger, Schriftführerin



---

Klaus Herdl, Schulleiter

---

Helene Sondermaier, stellv. Schulleiterin

---

Daniel Klinger, Konrektor

---

Andreas Birkeneder, Elternbeiratsvorsitzender

---

Peter Bruckmayer, Beirat

---

Anna Gerauer, Beirätin